

**Beilage 646/1999 zum kurzschriftlichen Bericht
des Oö. Landtags,
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Bericht
des Ausschusses für allgemeine innere
Angelegenheiten
betreffend ein Landesgesetz, mit dem die Oö.
Gemeindeordnung 1990 geändert wird (Oö.
Gemeindeordnungs-Novelle 1999)**

(Landtagsdirektion: L-233/13-XXV)

Schon im Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992 wurde dem Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt, die gesetzlich vorgesehene Aufwandsentschädigung der Vizebürgermeister auf bis zu 50 % des Bürgermeisterbezuges zu erhöhen. Damit sollte - jeweils auf Gemeindeebene - auf die unterschiedliche Arbeitsbelastung der Vizebürgermeister in den oberösterreichischen Gemeinden reagiert werden können. Diese Regelung wurde von einigen Gemeinden in Anspruch genommen.

Bei der Reform der Politikerbezüge im Jahr 1998 ist diese Erhöhungsmöglichkeit entfallen. Dies führte zu dem unbilligen Ergebnis, dass Gemeindevorstandsmitglieder durch Beschluss des Gemeinderates eine höhere Aufwandsentschädigung erhalten konnten (höchstens 30 % des nebenberuflichen Bürgermeisterbezuges) als gesetzlich für den zweiten oder dritten Vizebürgermeister festgelegt war, obwohl der Arbeitsanfall für Vizebürgermeister in der Regel höher ist.

Um daher in Zukunft wieder eine leistungsgerechte Aufwandsentschädigung für Vizebürgermeister durch Beschluss des Gemeinderates festsetzen zu können, soll die bis 1. Juli 1998 geltende Rechtslage hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen für Vizebürgermeister wieder hergestellt werden.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird (Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 1999), beschließen.

Linz, am 28. Oktober 1999

Mühlböck Pühringer
Obmann Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert wird
(Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 1999)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 8/1998, wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 3 lautet:

"(3) Für die Besorgung wichtiger Aufgaben kann durch Verordnung des Gemeinderates auch für die Mitglieder des Gemeindevorstands, die nicht zugleich Bürgermeister sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Die Höhe einer solchen Aufwandsentschädigung ist unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Arbeitsbelastung und die erhöhten Aufwendungen festzusetzen. Sie darf für Vizebürgermeister 50 % und für die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands 30 % des Bezugs des Bürgermeisters nicht übersteigen; Abs. 2 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.